

Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration.

Vom 10. Juli 2020

An die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
alle Träger von Kindertageseinrichtungen und
alle Gemeinden und Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieser Erlass richtet sich im Land Sachsen-Anhalt an alle Träger von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie alle Gemeinden und Verbandsgemeinden.

(2) Der Erlass dient der Umsetzung des § 12 der 7. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung in allen Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2

Eingeschränkter Regelbetrieb

(1) Mit dem 2. Juni wurde der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen unter eingeschränkten Bedingungen aufgenommen. Die Regelungen der 7. SARS-CoV-2-EindV schränken den Regelbetrieb weiterhin ein. Maßgeblich ist deshalb weiterhin das Infektionsschutzgesetz.

Die **„Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in Bezug auf Corona zum Schutz von Kindern und Beschäftigten des Landesjugendamtes und des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt“** (im Folgenden: **Hygienemaßnahmen für Kitas**) in der Fassung vom 10. Juli 2020 werden stetig aktualisiert und sind einzuhalten, **soweit dieser Erlass nichts Abweichendes bestimmt.**

(2) Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen kann sich grundsätzlich wieder nach den üblichen pädagogischen Settings richten. Damit ist allen Kindern wieder der Zugang zu den Kindertageseinrichtungen möglich. Sie können gemäß den pädagogischen Settings unter Einhaltung der Hygienevorschriften auch mit Aufgaben in den Kindertageseinrichtungen betraut werden, wie z.B. Tische decken und abräumen.

(3) Eine Gruppenbildung entsprechend der Zusammensetzung vor dem 15. März 2020 ist zulässig, dies insbesondere, um den Kindern ihre vertraute Betreuungssituation und ihre gewohnten Spielkameraden und Freunde in der Kindertageseinrichtung wieder zuzuführen. Seit dem 02. Juni 2020 können betreute Kinder wieder in die ihnen vertraute Gruppe aufgenommen werden. Für die Dauer der Schulsommerferien (16. Juli bis 26 August 2020) können die nach dem 2. Juni gebildeten Gruppen neu gebildet bzw. zusammengesetzt werden. Soweit es nach einer Veränderung der Gruppen zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres am 1. August für erforderlich gehalten wird, dürfen die Gruppen erneut verändert werden. Gruppen dürfen in einer Größe gebildet werden, wie es insbesondere die Aufsichtspflicht, die

baulichen Gegebenheiten, die Betriebserlaubnis und das Infektionsschutzgesetz einschließlich der 7. SARS-CoV-2-EindV zulassen. Es ist keine Gruppenneubildung, wenn

- a) neu in der Kindertageseinrichtung angemeldete Kinder einer Gruppe zugeordnet werden und
- b) Kinder, die nicht an Ausflügen und Fahrten teilnehmen, für diese Zeit in eine andere Gruppe aufgenommen werden oder
- c) Kinder wegen der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung, die sie sonst besuchen, vorübergehend einer Gruppe zugeordnet werden.

Es ist immer zu dokumentieren, welche Kinder an welchen Tagen welche Gruppe besucht haben, um im Infektionsfall die Nachverfolgbarkeit zu sichern.(4) Alle Kinder sollen wieder in den der jeweiligen Gruppe direkt zugeordneten Gruppen- und ggf. Schlafräumen von den ihnen bekannten pädagogischen Fach- und Hilfskräften betreut werden. Grundsätzlich soll jede Gruppe über einen eigenen, festen Raum verfügen.

(5) Der Einrichtung zusätzlich für die Betreuung zur Verfügung stehende Räume dürfen nacheinander von allen Gruppen genutzt werden, sofern vor der Nutzung durch eine neue Gruppe ausgiebig gelüftet worden ist. Das Zusammentreffen dieser Gruppen ist zu vermeiden.

(6) Offene bzw. teiloffene Konzepte sind grundsätzlich nicht zulässig, da hierbei das Risiko besteht, dass ein infiziertes Kind oder eine infizierte pädagogische Fachkraft mit allen anderen Kindern in Kontakt gerät und alle Kinder und Fachkräfte in der Einrichtung infiziert. Bei einer solchen erheblichen Größenordnung ist die Nachverfolgung von Kontakten in kurzer Zeit unter Umständen nahezu unmöglich. Kindertageseinrichtungen, die im Regelbetrieb nach entsprechenden Konzepten arbeiten, sollen entsprechend den räumlichen und personellen Bedingungen befristet für den eingeschränkten Regelbetrieb feste Gruppen bilden und diesen Gruppen konkrete Räume zuordnen. Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Zuordnung zu diesen Gruppen wenn möglich bereits vorhandene Strukturen (z.B. Stammgruppen, Bezugserzieherinnen und -erzieher) zugrunde gelegt werden.

(7) Auf Antrag kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abhängigkeit von der aktuellen lokalen Infektionslage Ausnahmen von den Beschränkungen der Arbeit mit offenen und teiloffenen Konzepten zulassen, sofern er die **Hygienemaßnahmen für Kitas** einhalten kann und einhält. In geeigneten Fällen kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere für gleichgelagerte Fälle auch eine generelle Regelung treffen. Es wird empfohlen, jeweils eine Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt vorzunehmen - Voraussetzung ist immer, dass ein mögliches Infektionsgeschehen, z.B. über Kontaktlisten weiterhin zurückzuverfolgen ist.

(8) Sammelgruppen sind, sofern aus Gründen der Spezifik der Einrichtung die **Hygienemaßnahmen für Kitas einhaltbar sind und eingehalten werden**, in Abhängigkeit vor der lokalen Infektionslage und der Größe der Einrichtung in den Schulsommerferien möglich, wenn das Jugendamt dem zustimmt; das zuständige Gesundheitsamt ist erforderlichenfalls einzubeziehen. Insbesondere in großen Einrichtungen sollte weiterhin soweit wie möglich darauf verzichtet werden. Voraussetzung ist immer, dass ein mögliches Infektionsgeschehen weiterhin zurückzuverfolgen ist.

(9) Soweit es aufgrund von personellen Situationen und aus auf die aktuelle Pandemie zurückzuführenden Infektionslagen zu Einschränkungen der Betreuungs- und Öffnungszeiten kommt, sind diese mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von dessen Zuständigkeit nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 20 KiFöG abzustimmen. Die Kuratorien sind unverzüglich über die vorgesehenen und aus Gründen der Pandemie befristet getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(10) Aktivitäten an der frischen Luft sind solchen in der Einrichtung vorzuziehen. Abgrenzungen der Außenbereiche zur Vermeidung des Kontakts der Kindergruppen beim Spielen sind nicht erforderlich. Das Aufsicht führende Personal hat zu gewährleisten, dass sich die Grup-

pen nicht mischen eingehalten wird. Einer zeitlich gestaffelten Nutzung des Außenspielbereichs ist zur Einhaltung des Abstandsgebotes der Vorrang einzuräumen. Kindergruppen dürfen im Rahmen der jeweils geltenden SARS-CoV-2-EindV Ausflüge machen und dabei den ÖPNV unter Einhaltung des dort geltenden Hygienekonzeptes und geöffnete Freizeiteinrichtungen auch mit mehreren Gruppen gleichzeitig nutzen.

(11) Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion dürfen nicht aufgenommen werden. Zeigen Kinder mit SARS-CoV-2- Erkrankungen einhergehende Krankheitssymptome, insbesondere Fieber in Kombination mit trockenem Husten dürfen sie die Einrichtung nicht besuchen. **Eine ärztliche Abklärung der gesundheitlichen Beschwerden ist den Eltern in diesem Fall dringend zu empfehlen.**

Eine Einrichtung grundsätzlich besuchen können

- Kinder bis 3 Jahre mit typischer laufender Nase ohne weitere Krankheitszeichen,
- Kinder ab 3 Jahren mit einer leichten banalen Erkältung, die kein Fieber und kein Krankheitsgefühl und insbesondere keinen trockenen Husten haben.

(12) Für zu betreuende Kinder ist durch die Eltern vor Beginn der Betreuung einmalig eine schriftliche Bestätigung abzugeben, mit der sie verpflichtend erklären, dass sie ihr Kind jeden Tag frei von einschlägigen COVID 19- Symptomen übergeben und dass auch kein Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person bestand. Danach erklären die Eltern mit jeder Übergabe des Kindes an die Einrichtung (durch schlüssiges Handeln), dass das Kind frei von einschlägigen Symptomen ist, die nicht auf chronische Krankheiten oder Allergien zurückzuführen sind. Eine generelle Vorgabe des Landes, die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, existiert nicht. Eine Kostenübernahme für ärztliche Bescheinigungen erfolgt nicht.

(13) Auch die Hortbetreuung findet im eingeschränkten Regelbetrieb entsprechend dieses Erlasses statt. Wo dies im Einzelfall nicht umsetzbar ist, sind Abstandsregeln einzuhalten.

(14) Von § 3 Abs. 3 Satz 2 Kinderförderungsgesetz abweichende Betreuungszeiten und Betreuungsangebote dürfen nicht aus den Mitteln, die nach den §§ 12 ff Kinderförderungsgesetz zur Verfügung stehen, finanziert werden.

(15) **Fahrten mit und ohne Übernachtung** sind zulässig; die besonderen Hygienevorschriften und die Vorgaben der jeweils aktuellen SARS-CoV-2-EindV sind einzuhalten. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen wie **Abschlussfeiern und andere Feste** (mit und ohne Übernachtungen) in den Kindertageseinrichtungen.

§ 3

Eingewöhnung

Die Eingewöhnung findet für alle Kinder im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten in Abhängigkeit von der lokalen Infektionslage statt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Wenn mehr Kinder zur Eingewöhnung angemeldet werden als unter den aktuellen besonderen Bedingungen leistbar, sind Eingewöhnungszeitraum und Tageszeit der Eingewöhnung zusammen mit den Eltern und durch die Leitung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Interessen des Kindes festzulegen. Es wird empfohlen, die Eingewöhnungszeiten auch auf den Nachmittag zu legen, insbesondere, wenn in der Gruppe Kinder nur vormittags betreut werden.
- b) Kinder und der sie begleitende Elternteil müssen frei von Erkältungssymptomen sein. § 2 Abs. 12 und 13 gelten entsprechend.
- c) Die in der Einrichtung vorhandenen Konzepte zur Eingewöhnung sollen nach Möglichkeit umgesetzt werden, wobei die Dauer der Eingewöhnungsphase pädagogisch verantwortlich und in Abstimmung mit den Eltern gestaltet werden soll.

- d) Die Gruppe, in der die Eingewöhnung erfolgt, soll nach der Eingewöhnungsphase auch die Gruppe sein, in die das Kind aufgenommen wird. Davon ist auch abhängig, wie viele Kinder in der Situation in die Eingewöhnungsphase aufgenommen werden können.
- e) Auf das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Personal soll im Gruppenraum verzichtet werden, um insbesondere die einzugewöhnenden Kinder nicht zu verängstigen. Die Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bleiben unberührt.

§ 4

Anwesenheit von Eltern und Dritten

- (1) Bring- und Abholzeiten der Kinder sind möglichst kurz und Kontakte möglichst reduziert zu halten. Bring- und Abholzonen sind sinnvoll. Das Abstandsgebot zwischen Eltern und Personal, der Eltern zu allen anwesenden Kindern sowie zwischen den Kindern aus unterschiedlichen Gruppen sollte eingehalten werden.
- (2) Längere Elterngespräche sollen in separierten Räumlichkeiten geführt werden.
- (3) Über den Zugang von Dritten, insbesondere Lehrpersonal bzw. Vertretungen von Schulen zur Vorbereitung des Übergangs in die Schule und Servicedienstleister, entscheidet der Träger der Einrichtung
- (4) Die Anwesenheit von Eltern und Dritten, die beispielsweise Kindern bei chronischen Krankheiten wie z.B. Diabetes Medikamente geben, ist so kurz wie möglich zu halten und auf Orte außerhalb der Gruppenräume zu beschränken.
- (5) Die Einhaltung der **Hygienemaßnahmen für Kitas** ist bei Zugang und Anwesenheit von Eltern und anderen Personen besonders wichtig. Soweit sich Eltern und Dritte nicht an die in Umsetzung der **Hygienemaßnahmen für Kitas** getroffenen Vorkehrungen halten, ist ihnen der Zutritt zu den Gebäuden und den Freiflächen, auf denen Kinder sich zum Spielen aufhalten nicht zu gestatten.

§ 5

Schutz von Beschäftigten und Personaleinsatz

(1) Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten und der Einsatz spezifischer Schutzmaßnahmen liegen in der Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen bzw. anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Auf den SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 16. April 2020 ¹ wird verwiesen.

Zur Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers zählt auch der Schutz von Beschäftigten, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben. Generelle Festlegungen sind im Rahmen dieses Erlasses nicht möglich. Auf die Veröffentlichung des RKI zu „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“, zuletzt aktualisiert am 13.05.2020² wird verwiesen.

¹ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

(2) Auf das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Personal soll im Gruppenraum verzichtet werden, um insbesondere die einzugewöhnenden Kinder nicht zu verängstigen. Die Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bleiben unberührt. Die Leitung der Einrichtung trifft eine Verabredung mit den Eltern zum Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz während ihrer Anwesenheit in der Einrichtung.

(3) Wenn zur Kompensation vorübergehender Personalengpässe zeitweise neue pädagogische Hilfskräfte eingestellt werden, soll bei der Einstellung von staatlich geprüften Sozialassistentinnen und Sozialassistenten oder staatlich geprüften Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG auf die notwendige Zulassung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verzichtet werden. Weiterhin ist abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 KiFöG ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu einer pädagogischen Fachkraft möglich. Personal darf in mehr als einer Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten und Hort) desselben Trägers eingesetzt werden, soweit es einer weiteren Gruppe festzugeordnet wird. Das gilt insbesondere für Personal, in deren Arbeitsverträgen dies geregelt ist oder sich deren Wochenarbeitszeit nicht anders verteilen lässt.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Ausnahme von § 2 Abs. 15, der sofort in Kraft tritt, am 16. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 26. Mai 2020 außer Kraft.

Magdeburg, den 10. Juli 2020



Hofmann

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

